



II-9535 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Wien, am 19. April 1993

Zahl: 0117/628-II/5/93

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4249 /AB

1993 -04- 22

zu 4421 /J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat HOFER, KRAFT und Kollegen haben am 4. März 1993 unter der Nr. 4421/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Fernsehverbot für Gendarmen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Überlegen Sie nicht im Hinblick auf die Erschwernis eines Nachtdienstes den Beamten zumindest während der Nachtstunden (21.00 - 06.00 Uhr) das Fernsehen zu erlauben?
- 2) Wäre es nicht sinnvoll, wenn die Beamten zumindest Zugang zu Informationssendungen einschließlich jener Sendungen, die für Exekutivbeamten für berufliche Zwecke von großer Bedeutung sind (z.B. Aktenzeichen XY), haben?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1):

Eine solche Erlaubnis ist nicht erforderlich, da durch den von Ihnen erwähnten Erlass kein generelles Fernsehverbot verfügt worden ist.

Zu Frage 2):

Da kein generelles Fernsehverbot verfügt wurde, ist der Zugang zu bestimmten Informationssendungen weiterhin möglich.

Frauer LZ